

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Staatspolitische Kommission des  
Ständerates  
Sekretariat  
Parlamentsdienste  
3003 Bern

26. August 2013

### **Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG), zu welchem die parlamentarische Initiative Lombardi ‚Für ein Auslandschweizergesetz‘ (11.446) Anlass gegeben hat.

Grundsätzlich unterstützen wir den Entwurf und das Anliegen, die verschiedenen Erlasse, welche Auslandschweizerinnen und –schweizer betreffen, in eine einzige Vorlage zu integrieren (u.a. das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer und das Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland).

#### **1. Titel: Allgemeine Bestimmungen Zum 3. Kapitel: Politische Rechte**

Wir begrüssen den Verzicht auf die bisherige Wiederanmeldepflicht der Auslandschweizerinnen und –schweizer im Stimmregister. Der Wegfall der jährlichen Zustellung der Wiederanmeldeformulare bedeutet eine grosse Erleichterung für die Stimmregisterführer. Für die Kantone entfallen zudem Aufwand und Kosten für Systemänderungen, welche die im 2011 beschlossene gleichzeitige Erneuerung des Stimmregistereintrags mit der Stimmabgabe erfordert hätte.

#### **Art. 19 Abs. 3: Löschung im Stimmregister**

Wenn Auslandschweizerinnen und –schweizer den Wohnsitz ohne Meldung an die zuständige Vertretung im Ausland wechseln, so erhält die Stimmgemeinde die Stimmkuverts in der Regel als „unzustellbar“ zurück. Die nach bisherigem Recht weiterhin vorzunehmenden Zustellungen des Stimmmaterials und die Rücksendungen sind mit Aufwand und Kosten verbunden (v.a. wenn es sich um Wahlunterlagen handelt und das Material sehr umfangreich ist). Anstelle der neu vorgesehenen dreimaligen – und meistens vergeblichen - Zustellung der Stimmunterlagen schlagen wir die Zustellung eines Formulars zur Berichtigung der Stimmregisterdaten vor. Eine entsprechende Bestimmung könnte beispielsweise wie folgt lauten:

*„Werden die Stimmunterlagen als „unzustellbar“ zurückgeschickt, ist der betreffenden Person eine Aufforderung zur Berichtigung der Stimmregisterdaten zuzustellen. Wird diese Sendung ebenfalls als „unzustellbar“ zurückgeschickt, ist die betreffende Person im Stimmregister zu löschen.“*

Unseres Erachtens handelt es sich dabei um einfacheres und kostengünstigeres Vorgehen. Zudem setzt sich der Stimmregisterführer in der Praxis meist mit dem EDA in Verbindung und informiert

sich über allfällige Mutationen. Wenn über den Verbleib der betreffenden Person nichts bekannt ist, werden in der Regel auch die Stimmunterlagen nicht zustellbar sein. Auf eine dreimalige Zustellung der Stimmunterlagen, welche mit Umtrieben verbunden ist und allenfalls Anlass zu einer missbräuchlichen Stimmabgabe durch Dritte geben könnte, ist daher zu verzichten. Die Zustellung eines Formulars zur Bereinigung der Adressdaten erfüllt den Zweck in solchen Fällen ebenfalls. Überdies gilt: Ist die Person nicht mehr unter der angegebenen Adresse erreichbar, ist sie nach Art. 14 Abs. 2 Bst. e von Amtes wegen im Auslandschweizerregister abzumelden. Somit ist sie auch im Stimmregister zu löschen. Falls die betreffende Person die neue Adresse verspätet der ausländischen Vertretung meldet, können die Daten im Nachhinein - ohne Nachteil - im Stimmregister aktiviert bzw. wieder erfasst werden.

#### **Art. 18: Ausübung des Stimmrechts**

Wir begrüßen die Änderung, wonach das Stimmrecht in der letzten Wohnsitzgemeinde auszuüben ist und ein nachträglicher Wechsel zwischen verschiedenen Wohnsitzgemeinden bzw. der Heimatgemeinde nicht mehr möglich ist. Mit dem Verzicht auf die freie Wahl der Stimmgemeinde (Heimat- oder frühere Wohnsitzgemeinde) sollten Doppelseintragungen nicht mehr möglich sein. Hinsichtlich der bereits registrierten Auslandschweizerinnen und -schweizer regen wir die Prüfung einer Übergangsregelung an (ev. eine Frist zur Bereinigung der bisherigen Einträge) und ersuchen Sie, die Kantone bzw. Stimmregisterführer der Gemeinden über das Vorgehen zu informieren.

### **4. Kapitel: Sozialhilfe**

#### **Sozialhilfe nach der Rückkehr aus dem Ausland:**

Bis dato hat der Bund gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (SR. 852.1) bei Auslandschweizern, die sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben und nach ihrer Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden müssen, die Kosten für drei Monate, vom Tage der Rückkehr an gerechnet, übernommen. Nun will er sich mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung aus dieser Pflicht zurückziehen (S. 25 ff. der Botschaft). Er begründet dies mit der konsequenten Durchsetzung des Wohnsitzprinzips sowie mit der herrschenden Zuständigkeitsordnung. Namentlich ist er der Meinung, es gäbe hinsichtlich der Zuständigkeiten keinerlei Unklarheiten mehr.

Beide Argumente erwecken den Eindruck, die finanziellen Beweggründe in den Hintergrund rücken zu wollen. Das Wohnsitzprinzip gilt auch innerschweizerisch gerade bei der Kostentragung nicht vollständig. Noch wird nach dem Zuständigkeitsgesetz zwischen Wohn- und Heimatkanton für eine bestimmte Dauer eine Kostenumverteilung vorgenommen. Der Heimatkanton hat sich an den Sozialhilfekosten seiner Bürger und Bürgerinnen nach wie vor zu beteiligen bzw. diese gegenüber dem Wohnkanton für eine gewisse Dauer nach Zuzug zu vergüten.

Bezüglich der Zuständigkeitsordnung ist zu berücksichtigen, dass bedürftige Personen gerade bei Umzügen immer wieder Probleme haben. Diese Menschen sind in den Einwohnergemeinden meist nicht so recht willkommen und stossen auf Hindernisse bei der Anmeldung von Sozialhilfeleistungen. Die Tatsache, dass über die SKOS-Richtlinien die Praxis eingeführt wurde, dass die alte Wohngemeinde in der Regel noch den Übergangsmonat übernimmt, hilft hier, etwas vom üblichen Druck wegzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Probleme bei der Rückkehr aus dem Ausland dieselben sein werden. Die finanzielle Beteiligung des Bundes hat hier erfahrungsgemäss ebenfalls den Druck für die betroffenen Personen abgeschwächt. Aus diesen Gründen beantragen wir, die Rückvergütung des Bundes sei beizubehalten.

#### **Art. 26: Ausschlussgründe**

Im Entwurf wird in dieser Norm geregelt, wann Sozialhilfe verweigert oder entzogen werden kann. Die unter Buchstabe b, c und f aufgeführten Gründe erachten wir als berechtigte Ausschlussgründe. Sie knüpfen direkt bei der Voraussetzung der Bedürftigkeit bzw. der Beweisführung der Bedürftigkeit an. Damit wird der Anspruch auf die Hilfe selbst in Frage gestellt. Anders verhält es sich bei Buchstabe a, d und e, wo es um ungebührliches Verhalten geht.

Eine Person, die ihren Lebensunterhalt weder selbst noch mit Hilfe Dritter zu decken vermag, ist

jedoch nicht weniger bedürftig, wenn sie sich ungebührlich verhält. Im schweizerischen Sozialhilferecht gilt deshalb der Grundsatz, dass Leistungen wegen Pflichtverletzungen nur soweit gekürzt werden dürfen, dass Art. 12 Bundesverfassung nicht verletzt wird. Aus Art. 26 Bst. a geht jedoch nicht klar hervor, ob auch die elementarsten Leistungen infolge von Pflichtverletzungen verweigert oder entzogen werden dürfen.

Eine Aufteilung des Artikels in zwei neue wäre überdies sinnvoll: In einem Artikel werden die Ausschlussgründe genannt, die eine Verweigerung bzw. einen Entzug der Leistungen rechtfertigen. In einem zweiten Artikel werden die Kürzungsgründe aufgeführt.

### **Art. 36: Rückerstattung**

In Abs. 1 werden relativ strenge Voraussetzungen für die Rückerstattung formuliert. Die Rückerstattungspflicht gilt, sobald jemand keine Hilfe mehr braucht und ein angemessener Lebensunterhalt sichergestellt ist. In den meisten Kantonen (so auch im Kanton Solothurn) wird die Rückerstattungspflicht erst relevant, wenn jemand in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Zusätzlich kommt sie zum Tragen bei Erbschaften und Lotteriegewinnen. Das Abstellen auf günstige wirtschaftliche Verhältnisse hat sich bewährt. Insbesondere hat die betroffene Person genügend Anreiz, den Lebensunterhalt wieder selbst zu bestreiten, ohne die Rückerstattungsleistungen schon bald erbringen zu müssen. In diesem Sinne setzt die Regelung des Bundes einen weniger positiven Anreiz.

Im Weiteren schlagen wir eine umfassende und einfache Bestimmung zur Rückerstattung infolge erschlichener Leistungen vor, z.B.: „Unrechtmässig erwirkte Geldleistungen (Sozialhilfleistungen) sind zurückzuerstatten“.

Im Entwurf fehlt zudem eine Regelung zur Rückerstattung, wenn Leistungen zweckwidrig verwendet worden sind. Folgende Formulierung wäre denkbar: „Geldleistungen, die trotz festgelegter Bedingungen und Auflagen und nach Mahnung zweckwidrig verwendet werden, sind zurückzuerstatten.“

Die Rückerstattung, welche für Erben gilt (Art. 36), sollte auf Personen, welche aus Lebensversicherungen begünstigt wurden, ausgeweitet werden.

### **3. Titel: Schweizerschulen und weitere Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland**

Im 3. Titel des Gesetzesentwurfes (Art. 40–54) ist vorgesehen, den Entwurf für ein „Bundesgesetz über die schweizerische Bildung im Ausland“ in das Auslandschweizergesetz zu integrieren. Zum Entwurf haben wir im Rahmen des im letzten Jahr durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens bereits Stellung genommen (RRB Nr. 2012/1907 vom 18. September 2012).

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Kopie per E-Mail an:  
spk.cip@parl.admin.ch